

Convia—Newsletter 01/13

Änderungen des Strom- und Energiesteuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kunden,
wir freuen uns, Ihnen heute unseren ersten Newsletter in diesem Jahr vorstellen zu können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das gesamte CONVIA-Team.

Neuregelung des Spitzenausgleichs (§55 EnergieStG und §10 StromStG)

Durch die Koppelung des Anspruchs auf **Rückerstattung der Energie- und Stromsteuer** an ein **Energiemanagement-System** nach **ISO 50001**, für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auch alternativ nach **DIN EN 16247**, sollen Unternehmen dazu veranlasst werden, ein Energiemanagement-System im Betrieb zu installieren, welches sowohl die Verhaltensmuster optimiert als auch die Verbräuche reduziert. Seit Januar 2013 ist die Nachfolgeregelung des **Spitzenausgleichs** für produzierende Unternehmen in Kraft getreten und soll bis zum Jahr 2022 gelten. Die **Steuervergünstigung** ist dann an folgende Bedingungen geknüpft:

- Ab 2013 wurde in Ihrem Unternehmen mit der Einführung eines **Energiemanagementsystems** (EnMS) nach **DIN EN ISO 50001** oder eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach EMAS begonnen.
- Ab 2015 ist eine Zertifizierung nach **DIN EN ISO 50001/ EMAS** erfolgt und es können zusätzlich jährlich vordefinierte Einsparvorgaben nachgewiesen werden. Konkret bedeutet dies eine notwendige Einsparung von 1,3 % in den ersten Jahren im **produzierenden Gewerbe**.
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) steht alternativ die **DIN EN 16247** zur Wahl.
- Die Beantragung des **Spitzenausgleichs** erfolgt derzeit noch beim zuständigen Hauptzollamt, soll jedoch mittelfristig dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugeordnet werden.

- Berechnungsbeispiel -

Bei einem Unternehmen mit **1GWh/a** Stromverbrauch beträgt die Stromsteuerrückerstattung ca. **13.000€**.

EEG-Umlagebefreiung nur noch mit ISO 50001 Zertifikat

Die **besondere Ausgleichsregelung** gemäß §§ 40 ff. **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) für **energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes** ist ebenfalls an Bedingungen geknüpft.

- Der Stromverbrauch muss mindestens 10GWh/a betragen, um mit Zertifikat umlagebefreit zu werden. Für Verbräuche von 1—10GWh/a kann die Befreiung ohne Zertifikat erfolgen.
- Das Verhältnis zwischen den Stromkosten und der Bruttowertschöpfung muss größer als 14% sein.
- Die Beantragung der **EEG-Umlagebefreiung** erfolgt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Wir unterstützen Sie gerne

Auf Wunsch unterstützen wir Sie gerne beim Thema **Energiemanagementsysteme** und deren Einführung sowie beim Thema **Energieaudits**. Im Rahmen unserer Tätigkeiten bieten wir diesbezüglich auch Informationsveranstaltungen, Schulungen und Beratungen an, von einzelnen Themengebieten, bis hin zur **Einführung** eines **Energiemanagementsystems** als **Komplettpaket**, auch mittels unserer Eigenentwicklung, der Managementsoftware EPOS. Ob Kleinunternehmen oder Großkonzern mit mehreren Standorten – sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

CONVIA

Erich-Steinfurth-Str. 6, 10243 Berlin
Tel.: +49 (0) 30-7201 4837
Fax.: +49 (0) 30-7201 4839

www.convia-gmbh.de
kontakt@convia-gmbh.de